

---

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Norderney

**(in der Fassung der 2. Änderung vom 26.01.2016)**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney hat der Kirchenvorstand am 13.12.2013 die nachstehende, am 16.06.2014 und am 26.01.2016 geänderte, Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

---

## § 6 - Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Neuerwerb - je Grabstelle -

1.1. ...Wahlgrabstätte-Sarg für 30 Jahre: -----	930,00 €
1.2. ...Wahlgrabstätte-Kindersarg - für 20 Jahre: -----	340,00 €
1.3. ...Wahlgrabstätte-Urne im Erdgrab - volle Grabgröße gem. § 13 (3) FO - für 20 Jahre: -----	620,00 €
1.4. ...Wahlgrabstätte-Urne im Erdgrab der Gemeinschaftsgrabstätte in Abteilung A – für 20 Jahre -----	250,00 €
1.5. ...Wahlgrabstätte-Urne in der Urnenwand - für 20 Jahre: -----	700,00 €

#### 2. Verlängerung - für jedes Jahr je Grabstelle -

2.1. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.: -----	31,00 €
2.2. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.: -----	17,00 €
2.3. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.3.: -----	31,00 €
2.4. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.4.: -----	12,50 €
2.5. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.5.: -----	35,00 €

#### 3. Rasengrabstätten

Zu der Gebühr für das Nutzungsrecht (vorstehende Ziffern 1 und 2) wird eine Gebühr für die Rasenpflege auf der Grabstätte erhoben, und zwar für jedes Jahr je Grabstelle:

3.1. im Rasenfeld: -----	30,00 €
3.2. im Gräberfeld: -----	45,00 €

#### 4. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

#### 5. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

5.1. Die Gebühren unter Ziffern 3.1. und 3.2. finden entsprechende Anwendung bei nicht angelegten Grabstätten ohne Belegung (§ 15,1 Friedhofsordnung).

### II. Gebühren für Dienstleistungen:

1. für das Ausheben und Schließen des Grabes	
1.1. einer Sargstelle in einer angelegten Grabstätte: -----	640,00 €
1.2. einer Sargstelle im Rasenfeld oder in einer Freifläche: -----	555,00 €
1.3. einer Kindersargstelle: -----	310,00 €
1.4. einer Urnenstelle: -----	120,00 €
2. für das Öffnen und Schließen einer Urnenwandkammer: -----	20,00 €

### III. Nutzungsgebühren:

1. Benutzung der Friedhofskapelle: -----	335,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle ...	
2.1. ...im üblichen Umfang: -----	170,00 €
2.2. ... kurzfristig (= längstens bis zum übernächsten Tag): -----	125,00 €

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

1. pro Jahr je Grabstelle: -----	36,00 €
----------------------------------	---------

### V. -entfällt-

### VI. Sonstige Gebühren:

1. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales:	
1.1. liegendes Grabmal: -----	5,00 €
1.2. stehendes Grabmal (einschließlich der Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung): ----	30,00 €
2. Verwaltungsgebühr (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes bzw. Umwandlung der Grabart) - jeweils je Grabstätte -: -----	15,00 €
3. besonderer Arbeitsaufwand - je angefangene Stunde -: -----	30,00 €
4. Entsorgungspauschale für abgeräumte Grabmale, Einfassungen, Fundamente usw., wenn diese auf dem Friedhof zurückgelassen werden: --	50,00 €
5. Gedenktafel der „Bestatteten auf See“ ...	
5.1. Lieferung und Anbringung der Plakette für die Dauer von 20 Jahren: ----	120,00 €
5.2. Verlängerung um jeweils 10 Jahre: -----	30,00 €
6. Pflege von eingeebneten Grabstätten infolge von Vernachlässigung (§ 17,2 der Friedhofsordnung) - je Grabstelle und Jahr -: -----	45,00 €

---

## **§ 7 - Zusätzliche Leistungen**

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Basis der Gebühr zu § 6 VI.3. fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

## **§ 8 – Vorausleistung/Rückzahlung/Erstattung/**

(1) Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr - § 6 Ziffer IV – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

(2) Bestattungsvorsorge- und Grabpflegeverträge werden zukünftig nicht mehr angeboten.

## **§ 9 - Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

---

### ***Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:***

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Norderney am 13.12.2013.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden

Aurich, den 16.12.2013

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

*gez. Unterschrift*

---

### **Hinweise:**

Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 50 vom 20.12.2013, Inkrafttreten: 01.01.2014;  
Bekanntmachungshinweis: Ostfriesischer Kurier vom 21.12.2013, Norderneyer Badezeitung vom 21.12.2013

---

1. Änderung: beschlossen am 13.03.2014; kirchenaufsichtlich genehmigt und ausgefertigt am 16.06.2014

Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 25 vom 20.06.2014, Inkrafttreten: 21.06.2014;  
Bekanntmachungshinweis: Ostfriesischer Kurier vom 21.06.2014, Norderneyer Badezeitung vom 21.06.2014.

---

2. Änderung: beschlossen am 14.01.2016; kirchenaufsichtlich genehmigt und ausgefertigt am 26.01.2016

Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 4 vom 29.01.2016, Inkrafttreten: 30.01.2016;  
Bekanntmachungshinweis: Ostfriesischer Kurier vom 30.01.2016, Norderneyer Badezeitung vom 30.01.2016.